



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Thüringen

1991	Ausgegeben zu Erfurt, den 17. Juni 1991	Nr. 10
	Inhalt	Seite
11.06.1991	Gesetz zur Regelung der Altersgrenze von Richtern und Beamten im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministers	109
28.05.1991	Zuständigkeit der einzelnen Minister nach § 13 Abs. 1 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen.....	109
04.06.1991	Vorläufige Verordnung über die Zuständigkeiten der Arbeitsschutzbehörden in Thüringen (Staatliche Gewerbeaufsicht).....	110

Gesetz zur Regelung der Altersgrenze von Richtern und Beamten im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministers Vom 11. Juni 1991

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Beamte des einfachen und mittleren Justizdienstes, die in den Ländern, in denen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, in den Ruhestand getreten sind, treten, soweit sie zu Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern oder Beamten des einfachen und mittleren Justizdienstes des Landes

Thüringen ernannt werden, abweichend von den allgemeinen Vorschriften über die Altersgrenze zu dem Zeitpunkt in den Ruhestand, der bei ihrer Ernennung bestimmt wird, spätestens aber mit Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und am 30. Juni 1996 außer Kraft.

Erfurt, den 11. Juni 1991
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Zuständigkeit der einzelnen Minister nach § 13 Abs. 1 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen Vom 28. Mai 1991

Der Beschluß der Thüringer Landesregierung vom 4. 12. 1990 (Zuständigkeit der einzelnen Minister nach § 13 Abs. 1 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen) - VOBl. S. 1 - wird dahingehend geändert, daß anstelle der Bezeichnung "Thüringer Justizminister" die Bezeichnung "Thüringer Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten" sowie an die Stelle der Bezeichnung "Thüringer Justizministerium" die Bezeichnung "Thüringer Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten" tritt.

Der Beschluß tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. Mai 1991

Der Thüringer Ministerpräsident

Duchac̃

**Vorläufige Verordnung über die Zuständigkeiten der Arbeitsschutzbehörden in Thüringen
(Staatliche Gewerbeaufsicht)
Vom 4. Juni 1991**



Aufgrund von § 14 Absatz 3 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen (GBl. Nr. 1 S. 1) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die Staatliche Gewerbeaufsicht in Thüringen wird ausgeübt durch:

1. die Ämter für Arbeitsschutz,
2. das Landesamt für Soziales und Familie,
3. das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit.

(2) Ämter für Arbeitsschutz bestehen in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl.

§ 2

Das Amt für Arbeitsschutz ist:

1. Gewerbeaufsichtsbehörde gemäß § 139 b Gewerbeordnung,
2. zuständige Behörde für die in der Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nummer 1 c und Nummer 9 c des Einigungsvertrages bezeichneten Aufgaben des technischen und sozialen Arbeitsschutzes.

§ 3

Das Landesamt für Soziales und Familie nimmt durch den Gewerbeärztlichen Dienst (Landesgewerbearzt) in der Außenstelle Jena die Aufgaben des medizinischen Arbeitsschutzes wahr.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Juni 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales
und Gesundheit

Duchač

Dr. Axthelm

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 332